

Ermittlung der Schwerbehindertenabgabe

Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz muss der Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe zahlen. Welche Eingaben sind im Programm erforderlich, damit Sie die Vorlagen für die Meldeformulare drucken oder die Schnittstelle zu IW-Elan (früher: REHADAT-Elan) nutzen können?

Hintergrund:

§ 71 SGB IX Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Wenn die vorgeschriebene Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten nicht erreicht wird, muss der Arbeitgeber für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Ausgleichsabgabe ist in §77 SGB IX geregelt.

Hier ein Ausschnitt:

§ 77 SGB IX Ausgleichsabgabe

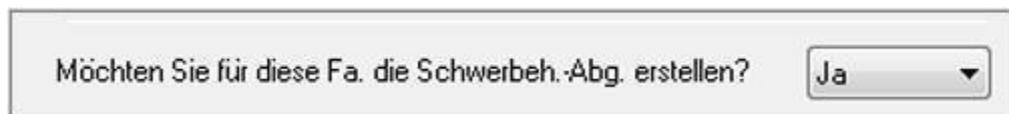
(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe muss der Arbeitgeber jährlich eine Aufstellung der beschäftigten Schwerbehinderten bei der Agentur für Arbeit einreichen (§80 SGB IX). Die ggf. zu zahlende Ausgleichsabgabe ist bis zum 31. März des Folgejahres an das zuständige Integrationsamt zu zahlen.

Lexware lohn+gehalt professional/premium unterstützt Sie bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe. Und so geht's:

Kurzanleitung

1. Firmenstammdaten: Seite 'Sonstiges':



Möchten Sie für diese Fa. die Schwerbeh.-Abg. erstellen?

2. Mitarbeiterstammdaten

Für Mitarbeiter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt, erfassen Sie auf der Seite '**persönliche Angaben**' und auf der Seite '**Schwerbehindertenabgabe**' die erforderlichen Angaben.

3. Menü 'Verwaltung-Schwerbehindertenabgabe'

Damit Sie die für das Anzeigeverfahren erforderlichen Berichte erstellen können, benötigt Lexware lohn+gehalt professional/premium weiterführende Angaben.

Erfassen Sie die Angaben auf der Karte Allgemeines.

Auf der Karte Ausgleichsabgabe sind 50% der in Rechnung gestellten Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zu erfassen.

4. Menü 'Berichte -Schwerbehindertenabgabe':

Wenn Sie in den Mitarbeiterstammdaten der schwerbehinderten Mitarbeiter die Angaben zur Schwerbehinderung erfasst haben, können Sie als Vorlage für die amtlichen Meldeformulare folgende Berichte drucken:

- Anzeige
- Verzeichnis
- Berechnung der Arbeits- und Pflichtplätze

Hinweis: Diese Berichte sind keine amtlichen Formulare.

TIPP: Nutzen Sie zur Berechnung der Schwerbehindertenabgabe die Schnittstelle zum Programm IW-Elan (früher: REHADAT-Elan).

Die Schnittstelle finden Sie unter dem Menüpunkt 'Datei - Export-Daten Schwerbehindertenabgabe'.

Anhand der importierten Daten wird die Schwerbehindertenabgabe in IW-Elan (Früher: REHADAT-Elan) automatisch berechnet und die Anzeige erstellt.

Unter dem nachfolgenden Inhalt finden Sie eine ausführliche Anleitung.

Inhalt

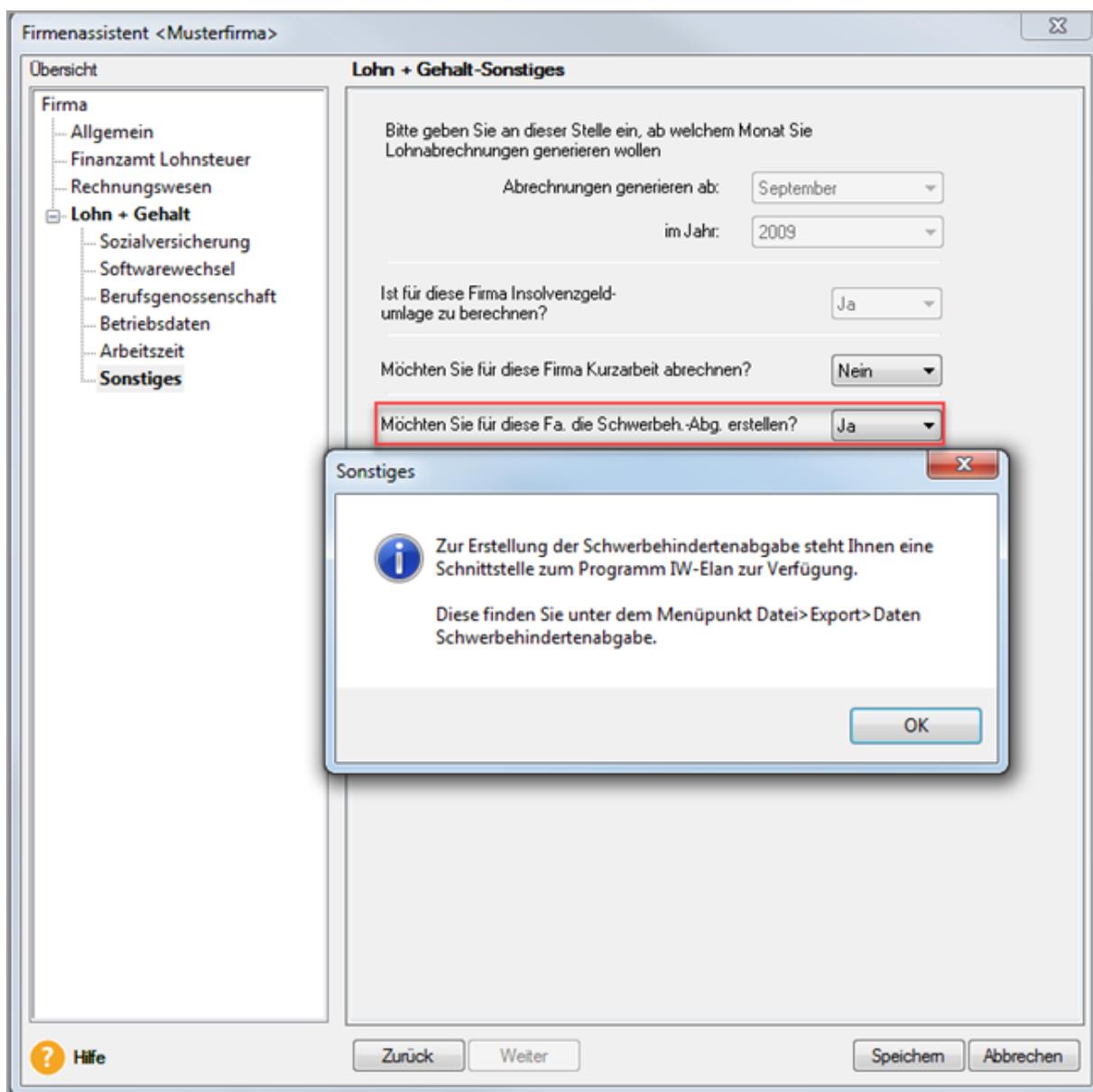
Kurzanleitung	2
1 Firmenstammdaten	4
2 Mitarbeiterstammdaten	5
2.1 Seite 'Persönliche Angaben'	5
2.2 Seite 'Schwerbehindertenabgabe'	5
2.2.1 Angaben aus Schwerbehindertenausweis	6
2.2.2 Mehrfachanrechnungen	8
2.2.3 Bei der Anzahl der Arbeitsplätze nicht zu berücksichtigende Mitarbeiter	8
2.2.4 Auszubildende	8
2.2.5 Mitarbeiter mit weniger als 18 Wochenarbeitsstunden	9
2.2.6 Geschäftsführer	9
2.2.7 Heimarbeiter	9
3 Berechnung der Arbeits- und Pflichtplätze	10
4 Hinweis zu IW-Elan (früher: REHADAT-Elan)	10

1 Firmenstammdaten

Seite 'Sonstiges':

Wählen Sie 'Ja' aus der Listbox beim Eintrag 'Möchten Sie für diese Fa. die Schwerbeh.-Abg. erstellen?'.

Sie erhalten einen Hinweis auf die Schnittstelle zu IW-Elan (früher:REHADAT-Elan).



Durch diesen Eintrag werden die Mitarbeiterstammdaten im Bereich 'Lohn+Gehalt' um die Seite 'Schwerbehindertenabgabe' erweitert.

2 Mitarbeiterstammdaten

2.1 Seite 'Persönliche Angaben'

Für Mitarbeiter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt, erfassen Sie auf der Seite Schwerbehindertenabgabe die erforderlichen Angaben.

- Bei diesem Mitarbeiter liegt eine Schwerbehinderteneigenschaft vor
- Der Grad der Schwerbehinderung beträgt mindestens 50%

Hinweis: Als Schwerbehinderte gelten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 50 Prozent und mehr.

Wenn der Grad der Behinderung zwischen 30 und 50 Prozent liegt, kann der Mitarbeiter einem Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung wird von der zuständigen Agentur für Arbeit verfügt. Sie ist im Schwerbehindertenausweis vermerkt.

2.2 Seite 'Schwerbehindertenabgabe'

Die auf der Seite 'Persönliche Angaben' bejahte Schwerbehinderteneigenschaft ist auf der Seite 'Schwerbehindertenabgabe' vermerkt:

- Bei diesem Mitarbeiter liegt eine Schwerbehinderteneigenschaft vor (siehe Karte "Persönliche Angaben")

Sie können alle notwendigen Angaben erfassen. Diese Eingaben werden in folgenden Berichten berücksichtigt (Menü Berichte-Schwerbehindertenabgabe):

- **'Verzeichnis** (§ 80 Abs. 1 SGB IX) der beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen'. Dieser Bericht weist detailliert die beschäftigten schwerbehinderten Menschen aus.
- **'Berechnung** der Arbeits- und Pflichtplätze': enthält die monatliche Übersicht der Arbeitsplätze und besetzten Pflichtarbeitsplätze

Hinweis: Diese Berichte sind keine amtlichen Formulare. Sie können die Berichte als Vorlage für die amtlichen Meldeformulare nutzen.

TIPP: Nutzen Sie die integrierte Schnittstelle zu IW-Elan (früher:REHADAT-Elan).

2.2.1 Angaben aus Schwerbehindertenausweis

Die folgenden Daten entnehmen Sie dem Schwerbehindertenausweis des Mitarbeiters oder dem Bescheid des Versorgungsamtes.

ausstellende Behörde	Sitz	Nummer des Ausweises	gültig ab	befristet bis
<input type="text"/>				

Bezeichnung

Anzahl der Mehrfachanrechnungen

'ausstellende Behörde'

- Klicken Sie unter 'ausstellende Behörde' auf das Pfeilsymbol.
- Wählen Sie das Kürzel für die zutreffende Behörde. Die Kürzel haben folgende Bedeutung:

Kürzel	Name der Behörde
VA	Versorgungsamt (auch Landratsamt, Landesverwaltungsamt, Städte, Gemeinden, kreisfreie Städte usw.)
BG	feststellende Behörde im Sinne des § 69 Abs. 2 SGB IX (z.B. gesetzliche Unfallversicherung)
AA	Agentur für Arbeit
ZST	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein
AfS	Amt für Familie und Soziales, Amt für Soziales
EIN	Einrichtungen nach § 35 SGB IX
WfbM	Werkstatt für Behinderte

- Erfassen Sie den Sitz der Behörde, die Ausweis-Nr. und die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.
- Wenn die Schwerbehinderung oder Gleichstellung befristet ist. tragen Sie das Datum in der Tabelle bei 'befristet bis' ein.

Hinweis: Im 'Verzeichnis' stehen die Angaben zum Schwerbehindertenausweis als Nachweis der Personengruppe in den Zeilen 13 bis 16.

'Bezeichnung'

- Klicken Sie neben 'Bezeichnung' auf das Pfeilsymbol.
- Wählen Sie die zutreffende Personengruppe:

Kürzel	Beschreibung Personengruppe
SB	schwerbehinderter Mensch
SBA	schwerbehinderter Auszubildender
SBAF	schwerbehinderter Auszubildender nach Übernahme im Anschluss an die Ausbildung
SBAR	(schwer-)behinderter Auszubildender in Reha-Einrichtungen gemäß § 35 SGB IX (betrieblicher Ausbildungsabschnitt)
SBAG	schwerbehinderter Arbeitgeber
SBW	(schwer-) behinderter WfbM-Beschäftigter (in Übergangsmaßnahme)
GL	gleichgestellter behinderter Mensch (GdB mind.30 aber weniger als 50)
GLA	gleichgestellter behinderter Auszubildender
GLAF	gleichgestellter behinderter Auszubildender, nach Übernahme im Anschluss an die Ausbildung
MSB	mehrfach angerechneter schwerbehinderter Mensch
MSBA	mehrfach angerechneter schwerbehinderter Auszubildender (über Pflichtarbeitsplätze)
MGL	mehrfach angerechneter gleichgestellter behinderter Mensch
MGLA	mehrfach angerechneter gleichgestellter Auszubildender (über Pflichtarbeitsplätze)
BS	Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen (§ 75 Absatz 4 SGB IX)

2.2.2 Mehrfachanrechnungen

Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz zulassen. Eine Mehrfachanrechnung ist auf maximal fünf Pflichtarbeitsplätze möglich.

Wählen Sie über das Pfeilsymbol die Anzahl der Mehrfachanrechnungen aus.
Die Anzahl 'keine' entspricht der einfachen Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz.



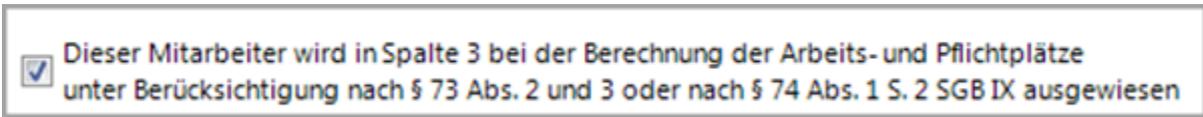
Anzahl der Mehrfachanrechnungen keine ▾

Im Regelfall wird der schwerbehinderte Mitarbeiter auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

Hinweis: Im '[Verzeichnis](#)' stehen in der Zeile 12 die betreffende Personengruppe und die Anzahl der Mehrfachanrechnungen.

2.2.3 Bei der Anzahl der Arbeitsplätze nicht zu berücksichtigende Mitarbeiter

Wenn Sie die folgende Option wählen, wird dieser Mitarbeiter **nicht** bei der Berechnung der 'Anzahl der Arbeitsplätze' berücksichtigt.



Dieser Mitarbeiter wird in Spalte 3 bei der Berechnung der Arbeits- und Pflichtplätze unter Berücksichtigung nach § 73 Abs. 2 und 3 oder nach § 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX ausgewiesen

Welche Mitarbeiter gehören zu diesem Personenkreis?

- Rechts- und Studienreferendare mit Rechtsanspruch auf Einstellung
- Teilzeitkräfte unter 18 Stunden/Woche und befristet Beschäftigte (§73 Abs. 3 SGB IX)
- Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst
- Weitere Sonderfälle §73 Abs. 3 SGB IX

Wichtig: Setzen Sie das Häkchen nur für diese Mitarbeiter.

2.2.4 Auszubildende

Wenn ein schwerbehinderter Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis steht, werden die Felder 'Beginn der Ausbildung' und 'Voraussichtliches Ende der Ausbildung' aktiviert.

Voraussetzung: Auf der Seite Tätigkeit ist eine der Personengruppen 102, 121, 123 gewählt.

Erfassen Sie die Daten für das Ausbildungsverhältnis.

Ausbildungsverhältnis	
Beginn der Ausbildung:	<input type="text"/>
Voraussichtliches Ende der Ausbildung:	<input type="text"/>

Hinweis: Diese Angaben werden im [Verzeichnis](#) in Zeile 10 und 11 ausgewiesen.

2.2.5 Mitarbeiter mit weniger als 18 Wochenarbeitsstunden

Wenn ein schwerbehinderter Arbeitnehmer weniger als 18 Stunden pro Woche beschäftigt ist, wird dieser Arbeitsplatz in der Regel nicht als besetzter Pflichtarbeitsplatz anerkannt.

Ausnahme: Die kürzere Arbeitszeit ist wegen der Art oder Schwere der Behinderung notwendig. In diesem Fall erstellt die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt eine Bescheinigung.

- Setzen Sie das Häkchen bei 'Die Wochenarbeitszeit des Mitarbeiters liegt unter 18 Stunden'.
- Wählen Sie zwischen:
 - 'Ohne Zulassung der Arbeitsagentur' (keine Anrechnung)'
 - Mit Zulassungsbescheid der Arbeitsagentur'

Hinweis: Diese Angaben werden im [Verzeichnis](#) in Zeile 6 und 7 ausgewiesen.

2.2.6 Geschäftsführer

Die folgende Option ergibt einen Vermerk im [Verzeichnis](#) in Zeile 5.

<input checked="" type="checkbox"/> Der Mitarbeiter ist Geschäftsführer einer GmbH oder eine juristische Person/Vertreter einer Personengesamtheit (z.Bsp. Geschäftsführer der GmbH & Co. KG, Vorstandsmitglieder eines e.V., einer AG oder einer e.G. sowie Gesellschafter einer OHG oder KG.)

Das Arbeitsverhältnis von schwerbehinderten Geschäftsführern zählt nicht als Arbeitsplatz nach § 73 Absatz 1 SGB IX. Sie werden aber als schwerbehinderte Menschen auf einen Pflichtplatz angerechnet.

2.2.7 Heimarbeiter

Arbeitsverhältnisse von Heimarbeitern werden nicht als Arbeitsplatz nach § 73 Absatz 1 SGB IX berücksichtigt. Schwerbehinderte Menschen, die als Heimarbeiter arbeiten, können aber auf einen Pflichtplatz angerechnet werden.

<input type="checkbox"/> Mitarbeiter ist Heimarbeiter

Setzen Sie ein Häkchen, wenn der Mitarbeiter ein Heimarbeiter ist.

3 Berechnung der Arbeits- und Pflichtplätze

Ihre Eingaben in den Mitarbeiterstammdaten auf der Seite 'Schwerbehindertenabgabe' bilden die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsabgabe. Zur Überprüfung rufen Sie das Formular über 'Berichte - Schwerbehindertenabgabe-Berechnung der Arbeits- und Pflichtplätze' auf.

Im Formular werden die folgenden Spalten angezeigt:

Berechnung der Pflichtarbeitsplätze, der Beschäftigungspflicht, der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote, der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze und der zu zahlenden Ausgleichsabgabe					
Monat	Arbeitsplätze und Stellen nach § 73 Abs. 1 - 3 SGB IX				Besetzte Pflichtarbeitsplätze lt. Verzeichnis gemäß § 80 Abs. 1 SGB IX
	Insgesamt	darunter (Sp.1) Stellen von Auszubildenden § 74 Abs. 1 S. 1 SGB IX (s. Erläuterungen S. 5)	darunter (Sp.1) Stellen nach § 73 Abs. 2 u. 3 SGB IX, Rechts-, Studienreferendare § 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX (s. Erläuterungen S. 5)	Spalte 1 abzüglich Spalten 2 u. 3	
	1	2	3	4	5

In den **Spalten 1 bis 4** werden monatlich die Arbeitsplätze nach § 73 SGB IX ausgewiesen.- In der Spalte 5 stehen die besetzten Pflichtplätze.

In der **Spalte 1** werden alle Mitarbeiter unabhängig von ihrer Arbeitszeit aufgeführt. Ausgenommen sind Geschäftsführer und Heimarbeiter.

In der **Spalte 2** steht die Anzahl der Auszubildenden.

In der **Spalte 3** werden die Mitarbeiter summiert, die dem beschriebenen Personenkreis nach § 73 Abs. 3 SGB IX entsprechen.

Hinweis: Sie haben in den Mitarbeiterstammdaten auf der Seite 'Schwerbehindertenabgabe' das Häkchen gesetzt.

Die Anzahl in der **Spalte 4** ergibt sich aus Anzahl der Spalte 1 abzüglich Anzahl der Spalte 2 und Spalte 3.

In dieser Spalte steht die Anzahl der Mitarbeiter, die bei der Berechnung der besetzten Pflichtplätze berücksichtigt werden.

Im [Verzeichnis](#) werden diese Mitarbeiter mit allen geforderten Angaben aufgeführt.

4 Hinweis zu IW-Elan (früher: REHADAT-Elan)

In den Mitarbeiterstammdaten auf der Seite 'Schwerbehindertenabgabe' finden Sie diesen Hinweis:

Hinweis: Zur Erstellung der Schwerbehindertenabgabe steht Ihnen unter dem Menüpunkt Datei/Export Daten Schwerbehindertenabgabe eine Schnittstelle zum Programm IW-Elan zur Verfügung.

Sie können die Daten zur Berechnung der Schwerbehindertenabgabe aus Lexware Lohn+gehalt professional/premium exportieren. Dabei prüft das Programm die Eingaben zur Schwerbehinderteneigenschaft nicht.

Beim Import in IW-Elan (früher: REHADAT-Elan) werden plausible oder fehlende Eingaben angezeigt.